

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 25. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kirchzarten (Träger) hat an Ihren Grundschulen Kernzeitbetreuungen und Horte eingerichtet (Betreuungseinrichtungen). Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den Betreuungseinrichtungen (Inanspruchnahme) Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kernzeitbetreuungen decken die unterrichtsfreie Zeit im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ ab. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage ab. Es soll die ersten Schritte der Kinder an der Schule erleichtern. In der Betreuung wird das soziale Miteinander gefördert, das „Wir-Gefühl“ gestärkt und bei der Bewältigung von kleineren und größeren Problemen geholfen. Die Betreuungskraft unterstützt die individuellen Fähigkeiten und schafft Raum für Spiel, Spaß und Bewegung.
- (2) Die Horte haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage ab. Im Hort an der Schule werden die Kinder an Schultagen montags bis freitags je nach Öffnungszeit des Hortes an der jeweiligen Grundschule betreut.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich im Sekretariat der Grundschule oder bei der Leitung der Betreuungseinrichtung an. Sie erkennen

mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam.

- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde Kirchzarten behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Kernzeitbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
- (6) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen.
- (7) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Benutzungsabschluss

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- (2) Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

- (3) Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot des Horts nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder erheblichen Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzung der Einrichtung und Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
- (3) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Horts an der Schule werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben gemäß § 7 erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird monatlich für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung (z.B. Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub) oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 7 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich bei den Kernzeitbetreuungen nach der Anzahl der Kinder die zeitgleich in den Kernzeitbetreuungen betreut werden.
- (3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich bei den Horten nach der Anzahl der Betreuungstage.
- (4) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme werden nur für die jeweils jüngsten zwei Kinder Gebühren erhoben.
- (5) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (6) Die Gebühren der Betreuungseinrichtungen bemessen sich gemäß Anlage 1.

§ 7 Essensgebühr Hort

- (1) Bei der Anmeldung in den Horten besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (2) Bei den Essensgebühren entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Essensgebühr wird monatlich zu den Bezugspreisen abgerechnet. Eine Anpassung der Essensgebühr und eine Abrechnung für mehr als einen Monat bleiben vorbehalten.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1) fällig.

§ 10 Härtefälle

Sollte es Gebührenschuldern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Kirchzarten, den 25. Juli 2019

Andreas Hall, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Kirchzarten, den 26. Juli 2019

Andreas Hall

Bürgermeister